

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
BABS  
Monbijoustrasse 51A  
CH-3003 Bern

Olten, 27.03.2018

**Dokumentenklassifizierung: vertraulich**

SN-B-18.037

## **Revision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG): Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) zu äussern. Swissnuclear ist der Branchenverband der Schweizer Kernkraftwerksbetreiber und vertritt deren gemeinsame Interessen gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Swissnuclear unterstützt die Kernanlagen beim sicheren und nachhaltigen Betrieb sowie in den weiteren Phasen des Lebenszyklus und setzt sich für die Optimierung von internen und externen Rahmenbedingungen ein. Die Mitgliedunternehmen von swissnuclear betreiben die Schweizer Kernkraftwerke Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg, die rund 35% der heimischen Stromproduktion erzeugen.

Gerne nehmen wir fristgemäss Stellung.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich ist aus Sicht der Betreiber der kritischen Infrastrukturen zu begrüessen, dass die Weiterentwicklung der Kommunikationsmöglichkeiten auf Ebene Bund mit dieser Gesetzesvorlage vorangetrieben wird. Für die Kernkraftwerke (KKW) ergibt sich daraus mehr Rechtssicherheit, da diese Kommunikationsmöglichkeiten für alle Notfallschutzpartner vorgesehen sind.

### **Stellungnahme zu konkreten Bestimmungen**

#### **Kapitel 6 «Finanzierung»**

In Artikeln 23 bis 26 wird die Finanzierung der Kommunikationssysteme beschrieben.

Art. 23, Ziffer 4, verankert den Status Quo, wonach «Dritte» – auch die Kernkraftwerke (KKW) – beim Polycom-System nur die Endgeräte von Polycom finanzieren.

Wir erachten dies als sachgerecht und richtig.

Art. 25 regelt die Finanzierung der weiteren, sich noch in Planung befindenden Kommunikationssysteme, namentlich das «nationale sichere Datenverbundsystem», das «mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem» sowie das «nationale Lageverbundsystem». Diese Systeme sollen ausdrücklich auch den Betreibern kritischer Infrastrukturen dienen, und es sollen von ihnen nicht nur die Endgeräte, sondern auch die gemeinsame Infrastruktur «anteilmässig» finanziert werden. Nur beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem sieht das revidierte Gesetz im Falle einer Realisierung die Rückvergütung der Kosten für die zentralen Komponenten vor.

Die «anteilmässige» Finanzierung dieser weiteren Kommunikationssysteme lehnen wir ab. Grundsätzlich sind Bund und Kantone für den Bevölkerungsschutz verantwortlich und damit auch für die Erfüllung der Kommunikationsbedürfnisse im Ereignisfall. Die Betreiber von Kernkraftwerken haben bereits diverse Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen und im Ereignisfall alle in der Spezialgesetzgebung definierten Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Eine zusätzliche Zahlungsverpflichtung an die Grundinfrastruktur ist weder angemessen noch begründet.

Es werden keine Kriterien genannt, die festlegen, welche Betreiber von kritischen Infrastrukturen sich an der Finanzierung beteiligen müssen und in welchem Umfang. Insofern könnten bei der im Erläuterungsbericht genannten Zahl von 120 Endanschlüssen bei einer Anschlusspflicht der KKW (und Elektrizitätskonzerne) signifikante Kosten auf die Betreiber zukommen.

Wir beantragen

Art. 25, Ziffer 2 wird wie folgt geändert: «Die Kantone ~~und die betroffenen Dritten~~ tragen die Kosten für:...»

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
swissnuclear



Dr. Michaël Plaschy  
Präsident swissnuclear



Dr. Philippe Renault  
Leiter Geschäftsstelle swissnuclear